



Bundesgerichtshof
IV. Zivilsenat
- Der Vorsitzende -

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe

Schreiben an

- a) RAe [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
b) RAe Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]

Bitte beachten Sie:

***Bis auf weiteres befindet sich der Zugang /
die Zufahrt zum Bundes-gerichtshof in der
Ritterstraße.***

***Die postalische Anschrift bleibt
unverändert.***

***Weitere Informationen unter
www.bundesgerichtshof.de***

Aktenzeichen

IV ZR 120/09

(bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl

☎ (07 21) 1 59 - 0

159-5126 oder 5509

Ihr Zeichen

Karlsruhe, den 01.10.2010

S [REDACTED] / A [REDACTED] M [REDACTED] Lebensversicherung AG

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

in o.g. Angelegenheit werden die Parteien vorsorglich auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

1. Der Senat geht nach Vorberatung davon aus, dass die Revision - unbeschadet des Tenors des Berufungsurteils - nur beschränkt zugelassen worden ist; er entnimmt das den Entscheidungsgründen BU 11 unter 4, mit denen zur Begründung der Zulassung allein auf die sich zu § 5a VVG a.F. stellenden Rechtsfragen abgehoben wird. Diese sind allein für den auf § 812 BGB gestützten Antrag auf Rückzahlung der Beiträge mangels Vertrages maßgeblich.

Die Revisionsbegründung beschränkt sich auch auf diesen Komplex, gleichwohl sollen alle Anträge aus der Berufungsinstanz weiter verfolgt werden.

2. Der Senat erwägt, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Frage der Richtlinienkonformität von § 5a Abs. 2 Satz 4 a.F. vorzulegen.


Terno